

Satzung

**Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried**

Sitz Weiterstadt

2 0 1 5

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| beschlossen: | 04. Februar 2015 |
| rechtskräftig: | 25. Mai 2015 |

SATZUNG

WASSERVERBAND

SCHWARZBACHGEBIET - RIED

SITZ WEITERSTADT

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weiterstadt.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Nr. 11 vom 20.02.1991 S. 405 ff.) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsgesetz § 1)

I. ABSCHNITT

MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

folgende Städte und Gemeinden, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen

1. Büttelborn
2. Darmstadt
3. Dreieich
4. Egelsbach
5. Erzhausen
6. Frankfurt am Main
7. Ginsheim-Gustavsburg
8. Griesheim
9. Groß-Gerau
10. Langen
11. Messel
12. Mörfelden-Walldorf
13. Nauheim
14. Neu-Isenburg
15. Riedstadt
16. Roßdorf
17. Rüsselsheim
18. Trebur
19. Weiterstadt

(2) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz § 22 ff.)

(3) Das Verbandsgebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Kommunen und Gemarkungen:

Gemeinde Büttelborn vollständig mit allen Gemarkungen
Gemeinde Egelsbach vollständig mit allen Gemarkungen
Gemeinde Erzhausen vollständig mit allen Gemarkungen
Stadt Griesheim vollständig mit allen Gemarkungen
Stadt Langen vollständig mit allen Gemarkungen
Gemeinde Nauheim vollständig mit allen Gemarkungen
Stadt Mörfelden-Walldorf vollständig mit allen Gemarkungen
Stadt Weiterstadt vollständig mit allen Gemarkungen

Stadt Darmstadt: Gemarkungen Arheilgen, Wixhausen, Darmstadt Mitte (Bezirke 1 – 4), Darmstadt Süd (Bezirk 5), Darmstadt Nord (Bezirk 6)
Stadt Pfungstadt: Gemarkungen Pfungstadt, Eschollbrücken
Stadt Riedstadt: Gemarkungen Goddelau, Wolfskehlen, Leeheim
Stadt Groß-Gerau: Gemarkungen Groß-Gerau, Dornberg, Berkach, Wallerstädten, Dornheim
Gemeinde Trebur: Gemarkungen Trebur, Astheim
Stadt Ginsheim-Gustavsburg: Gemarkung Ginsheim
Stadt Rüsselsheim: Gemarkungen Bauschheim, Königstädten, Hassloch, Rüsselsheimer Wald
Gemeinde Bischofsheim: Gemarkung Bischofsheim
Stadt Raunheim: Gemarkung Raunheim
Stadt Frankfurt am Main: Gemarkungen Flughafen, Sachsenhausen Süd
Stadt Neu-Isenburg: Gemarkungen Neu-Isenburg, Zeppelinheim
Stadt Dreieich: Gemarkungen Buchschlag, Sprendlingen, Götzenhain, Offental
Stadt Dietzenbach: Gemarkung Dietzenbach
Stadt Rödermark: Gemarkung Urberach
Gemeinde Eppertshausen: Gemarkung Eppertshausen
Gemeinde Messel: Gemarkung Messel
Gemeinde Münster: Gemarkung Altheim
Stadt Dieburg: Gemarkung Dieburg
Stadt Groß-Zimmern: Gemarkung Groß-Zimmern
Gemeinde Roßdorf: Gemarkungen Roßdorf, Gundernhausen
Stadt Ober-Ramstadt: Gemarkung Ober-Ramstadt

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Speicherung des Hochwasserabflusses einschließlich Schöpfwerke im Verbandsgebiet.
 - b) Planung, Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, deren Ufern und Dämmen im Verbandsgebiet.

- (2) Der Verband kann darüber hinaus weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Verbandsgebiet übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) sein können.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern gemäß § 3 der Verbandssatzung vorzunehmen und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsgremien beschlossenen und mit der Wasserverbandsaufsicht abgestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des „Planes“ sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den „Plan“ (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihr die Beendigung an. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschluss (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.
- (4) Ein Rechtsanspruch derart, dass der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33 - 39)

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband und seine Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzte Grundstücke einzuzäunen. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsgesetz § 33)

II. ABSCHNITT

VERFASSUNG

§ 8

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.

(Wasserverbandsgesetz § 46)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterin bzw. als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in einer Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertreterkörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt. Sind sie zurzeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung von Schaubeauftragten,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. die zusätzliche Anhörung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitglieder,

6. die Beschlussfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
8. die Entlastung des Vorstandsvorstandes,
9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane sowie für die Schaubeauftragten (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.),
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. die Aufnahme von Krediten und Anleihen,
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher diese Einladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit derselben Frist ein.
- (3) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin

bzw. vom Stellvertreter geleitet. Beide haben dabei -wie auch die anderen Vorstandsmitglieder- kein Stimmrecht.

- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher oder von einer Stellvertreterin bzw. von einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 13

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher und mindestens einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder. Dabei kann das Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Das Stimmrecht wird wie folgt festgesetzt:

die Städte und Gemeinden

| | |
|----------------------|------------|
| Büttelborn | 5 Stimmen |
| Darmstadt | 26 Stimmen |
| Dreieich | 11 Stimmen |
| Egelsbach | 3 Stimmen |
| Erzhausen | 2 Stimmen |
| Frankfurt am Main | 1 Stimme |
| Ginsheim-Gustavsburg | 1 Stimme |
| Griesheim | 6 Stimmen |
| Groß-Gerau | 8 Stimmen |
| Langen | 7 Stimmen |
| Messel | 2 Stimmen |
| Mörfelden-Walldorf | 8 Stimmen |
| Nauheim | 3 Stimmen |
| Neu-Isenburg | 1 Stimme |
| Riedstadt | 3 Stimmen |
| Roßdorf | 1 Stimme |
| Rüsselsheim | 1 Stimme |
| Trebur | 3 Stimmen |
| Weiterstadt | 8 Stimmen |

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenden Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben; Stimmengleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Stimmen nach Abs. 2 vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 11 Abs. 1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung geladen wurde. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn

drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

- (5) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über
 1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 2. die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz §§ 48 und 58)

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher und einer weiteren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie 17 Beisitzern.
- (2) Jedes Verbandsmitglied benennt je ein Vorstandsmitglied und je ein Ersatzmitglied. Aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheidet die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) Vorstandsmitglieder, die zurzeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates aus dem Vorstand aus.
- (5) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 und 53)

§ 16

Verbandsvorstand und Aufsichtsbehörde

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 und 53)

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Kreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen.
- (3) Die Abwahl der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 53 ff.)

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung oder nach § 21 der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. An die Beschlüsse der o.a. Organe ist sie/er gebunden.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 20.000,00 € oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen es Haushaltsplanes bewegen,
 6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandmitglieder sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54 und 55)

§ 19

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher diese Einladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von drei Vorstandmitgliedern ist von der Vorstandsvorsteherin bzw. vom Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einzuberufen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Vorstandsvorsteherin bzw. dem Vorstandsvorsteher und seinem eigenen Ersatzmitglied mit.
- (3) Zu den Sitzungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 20

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers und/oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen ist, hierbei mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Jede Niederschrift ist von der Vorstandsvorsteherin bzw. vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 21

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes für die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorstand zuständig ist. Sie/Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,

8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von unter 20.000,00 € enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter oder von einer dieser Personen und einem anderen Vorstandsmitglied oder wenn diese verhindert sind, von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 - 56)

III. ABSCHNITT

HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er besteht aus dem Gesamtergebnis- und dem Gesamtfinanzhaushalt.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Revisionsamtes und der in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft. (Wasserverbandsgesetz § 65)
- (5) Auf die Haushaltswirtschaft finden gemäß § 92 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§ 23

Aufnahme und Tilgung von Krediten

- (1) Der Verband ist berechtigt im Finanzhaushalt für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 10 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Bei langfristigen Krediten sind im Finanzhaushalt die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen. Die Laufzeit der Kredite soll sich mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

§ 24

Verwendung der Haushaltsansätze

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Erträge und Einzahlungen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an das zuständige Revisionsamt.
- (2) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) bleibt unberührt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

- c) bei den Erträgen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
 - d) die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - e) und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes vermittelt.
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 26

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

- (1) Die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sind im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden – mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und öffentlichen Bekanntmachungen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann die ihr/ihm nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung im Rahmen der Kassenaufsicht übertragenen Aufgaben von dem zuständigen Revisionsamt wahrnehmen lassen soweit sie gemäß § 131 HGO dem Revisionsamt obliegen.

(Wasserverbandsgesetz § 65 und Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz – HWVG)

§ 27

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtige Vorteile anzurechnen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Abs. 1 und 2 gilt im Einzelnen Folgendes:
1. die Beiträge sind zu leisten:
 - a) für die Durchführung des Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
 - b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen,
 - c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke,
 - d) für den Kapitalsdienst,
 - e) für die Verwaltungskosten des Verbandes.
 2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke werden von den Verbandsmitgliedern durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht wie es in Ziffer 2 b näher erläutert ist.

- b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden nach dem gültigen Beitragsschlüssel eingezogen. Eine Auflistung über die Vomhundertsätze der Beitragsanteile ist Anlage dieser Satzung. Diese Auflistung wird dem gültigen Beitragsschlüssel entnommen und gemäß § 31 der Satzung auf dem neuesten Stand gehalten und jeweils nach Verabschiedung durch die Verbandsversammlung ausgewechselt.

§ 29

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beiträgen.
- (2) Die Veranlagung gilt so lange fort bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und -soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält- sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 30

Beitragsanteile

Die Höhe der Veranlagung errechnet sich nach den Vomhundertanteilen des Beitragsschlüssels und wird aufgrund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes festgestellt. Der jährliche Anteilsbeitrag ist aufgelistet und Bestandteil der Haushaltssatzung und somit allen Mitgliedern bekannt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 31

Änderung der Beitragsanteile

- (1) Der Beitragsschlüssel wird auf dem Laufenden gehalten. Änderungen, sofern sich die zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ändern, werden sofort durchgeführt.
- (2) Die daraus resultierenden Änderungen sind auf der Anlage zur Satzung (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) vorzunehmen und die geänderte Anlage allen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zur Auswechslung auszuhändigen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 32

Hebung

Die Höhe der Anteilsbeträge wird den Mitgliedern im Rahmen der Haushaltssatzung des jeweiligen Rechnungsjahres bekannt gegeben. Eventuelle Nachforderungen aufgrund eines Nachtrages werden ebenfalls nach Beschluss durch die Verbandversammlung im Nachtragshaushalt bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beitragsanteilslisten werden die Beiträge unter Angabe der Zahlstelle und Zahlungsfrist mit Rechtsmittelbelehrung angefordert.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 33

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 34

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 35

Bedienstete

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann der Vorstand ferner für die Durchführung des Unternehmens eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer (Verbandsingenieur/in) einstellen.
- (2) Der Vorstand kann weiteres Personal auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz § 57)

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Wasserverbandsgesetz § 67)

§ 37

Verbandsschau, Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Die vom Wasserverband zu unterhaltenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer werden im Rahmen der von der örtlich zuständigen Wasserbehörde durchgeführten Wasserschauen unter Beteiligung des Verbandes geschaut.
- (2) Für die Teilnahme an den Wasserschauen wählt die Versammlung jeweils für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Körperschaften zwölf Schaubeauftragte. Das Verbandsgebiet ist in vier Abschnitte eingeteilt. Für jeden dieser Abschnitte werden drei Schaubeauftragte bestellt. Die Vorstandsvor-

steherin bzw. der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten zur Teilnahme ein.
Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, mit weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern an der Wasserschau teilzunehmen.

- (3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Wasserschau schriftlich auf, soweit hiervon Belange des Wasserverbandes betroffen sind und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher lässt die in die Zuständigkeit des Wasserverbandes fallenden Mängel beheben und unterrichtet hiervon den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Untere Wasserbehörde. Über die örtlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit den Aufzeichnungen zur Mängelabstellung aufzubewahren.
- (4) Bezüglich einer Entschädigung an die zu beteiligenden Schaubeauftragten wird auf die einschlägigen Bestimmungen in §§ 9 (2) und 17 (3) verwiesen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 44 und 45)

§ 38

Änderung der Satzung

- (1) Die Versammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung bestehenden Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 58 und 59)

IV. ABSCHNITT

ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL

§ 39

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandes zu befolgen.

§ 40

Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 39 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 41

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.60 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.62 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

V. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 42

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.
(Wasserverbandsgesetz § 72)

§ 43

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinbarungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem des in Abs. 1 angegebenen Geschäfts wirtschaftlich gleichkommen.

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Neufassung der Satzung in der Verbandsversammlung am 04.02.2015 zugestimmt.

Groß-Gerau, den 04.02.2015


(Becker, Bürgermeister)
Verbandsvorsteher